



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Select Aktiengesellschaft  
z.Hd. Herrn Stephan Westbrook  
Lohmannstr. 31  
56626 Andernach

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

22.11.2024

Mein Aktenzeichen  
23/01/3.1/2024/0191/AD  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
05.11.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Elke Adams  
Elke.Adams@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax  
0261 120-2192  
0261 120-2171

## Arbeitszeitgesetz, Sonntagsarbeit/Feiertagsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom **05.11.2024** wird auf Grund von § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz bewilligt,

am **19.01.2025** mit **16 AN**  
über 18 Jahre alte  
Person zu beschäftigen.

**Art der Tätigkeit:** Veranstalter einer Hausmesse

**Veranstalter:** Select Aktiengesellschaft, Lohmannstr. 31,  
56626 Andernach

**Ort der Tätigkeit:** Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2,  
60486 Frankfurt am Main

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht



**Begründung:**

Mit Schreiben vom 05.11.2024 beantragten Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von 16 Arbeitnehmer/Innen zur Veranstaltung einer Hausmesse im Marriott Hotel in Frankfurt am Main.

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2a Arbeitszeitgesetz kann die zuständige Aufsichtsbehörde an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe bewilligen, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen in Ihrem konkreten Fall vor. Daher ist nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zu erteilen.

**Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:**

1. Die Beschäftigten sind an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen.
2. Über die Sonntagsarbeit ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten sowie Datum und Dauer der Arbeit zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist uns auf Verlangen vorzulegen.
3. Die in den §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten sind einzuhalten.
4. Diese Genehmigung oder eine Kopie ist am Ausstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.



6. Von dieser Genehmigung bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Dies ist der **erste** von zehn möglichen Sonn- und Feiertagen, an dem eine Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz für das Jahr **2025** möglich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen (diese) ... (Bescheid, Verfügung, Anordnung oder Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.



Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Der Kostenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke ADAMS

---

*Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der SGD Nord, abrufbar unter <https://sgdnord.rlp.de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.*